

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/28 2008/15/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §188;

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §42 Abs2;

ZustG §17 Abs3;

1. BAO § 167 heute
2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 188 heute
2. BAO § 188 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 188 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. BAO § 188 gültig von 18.04.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
5. BAO § 188 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 188 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
7. BAO § 188 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
8. BAO § 188 gültig von 19.12.2001 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
9. BAO § 188 gültig von 01.12.1993 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
10. BAO § 188 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und den Senatspräsidenten Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zorn als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des FA in K, vertreten durch die Wirtschaftstreuhand Tirol Steuerberatungs GmbH & Co KG in 6020 Innsbruck, Rennweg 18, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Innsbruck, vom 17. April 2008, Zl. RV/0010-I/08, betreffend u.a. Einkommensteuer 1991 und 1992, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Der Beschwerdeführer betrieb im Streitzeitraum ein Einzelunternehmen und war darüber hinaus bei anderen Gesellschaften, so auch an der F.A. Fahrzeugbau und Reifenzentrum GmbH & Co KG als Kommanditist beteiligt.

2. Bei der genannten KG wurde eine Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG für die Jahre 1984 bis 1995 vorgenommen. Auf Grund dieser Prüfung wurden die Verfahren hinsichtlich Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für den Zeitraum 1986 und 1987 und 1989 bis 1995 wieder aufgenommen und neue Sachbescheide erlassen. Über die gegen diese Bescheide erhobene Berufung entschied die belangte Behörde mit Berufungsentscheidung vom 9. November 2006. Der Verwaltungsgerichtshof hat die u.a. vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 8. Februar 2007, 2006/15/0379, zurückgewiesen, weil es sich bei der genannten Berufungserledigung nicht um einen rechtswirksam erlassenen Bescheid gehandelt hat. Mit Bescheid vom 13. November 2007, GZ. RV/0066-I/07, RV/0067-I/07, entschied die belangte Behörde neuerlich über diese Berufung. Gegen diese Berufungsentscheidung (in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 18. März 2008, ist die Beschwerde der Gesellschafter der KG beim Verwaltungsgerichtshof zur Zl. 2008/15/0005, protokolliert. 2. Bei der genannten KG wurde eine Prüfung gemäß Paragraph 99, Absatz 2, FinStrG für die Jahre 1984 bis 1995 vorgenommen. Auf Grund dieser Prüfung wurden die Verfahren hinsichtlich Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für den Zeitraum 1986 und 1987 und 1989 bis 1995 wieder aufgenommen und neue Sachbescheide erlassen. Über die gegen diese Bescheide erhobene Berufung entschied die belangte Behörde mit Berufungsentscheidung vom 9. November 2006. Der Verwaltungsgerichtshof hat die u.a. vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 8. Februar 2007, 2006/15/0379, zurückgewiesen, weil es sich bei der genannten Berufungserledigung nicht um einen rechtswirksam erlassenen Bescheid gehandelt hat. Mit Bescheid vom 13. November 2007, GZ. RV/0066-I/07, RV/0067-I/07, entschied die belangte Behörde neuerlich über diese Berufung. Gegen diese Berufungsentscheidung (in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 18. März 2008, ist die Beschwerde der Gesellschafter der KG beim Verwaltungsgerichtshof zur Zl. 2008/15/0005, protokolliert.

3. Beim Einzelunternehmen des Beschwerdeführers fand eine abgabenbehördliche Prüfung statt. Mit Bescheid vom 27. November 2006 sprach die belangte Behörde über die Berufung des Beschwerdeführers gegen die im Anschluss an diese Prüfung ergangenen erstinstanzlichen Bescheide betreffend Wiederaufnahme der Verfahren gemäß § 303 Abs. 4 BAO hinsichtlich Umsatzsteuer 1992 bis 1994, betreffend Wiederaufnahme der Verfahren gemäß § 303 Abs. 4 BAO hinsichtlich Einkommensteuer 1984 bis 1994 sowie betreffend Umsatzsteuer 1992 bis 1994, Einkommensteuer 1984 bis 1995 und Gewerbesteuer 1992 bis 1993 ab. 3. Beim Einzelunternehmen des Beschwerdeführers fand eine abgabenbehördliche Prüfung statt. Mit Bescheid vom 27. November 2006 sprach die belangte Behörde über die Berufung des Beschwerdeführers gegen die im Anschluss an diese Prüfung ergangenen erstinstanzlichen Bescheide betreffend Wiederaufnahme der Verfahren gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO

hinsichtlich Umsatzsteuer 1992 bis 1994, betreffend Wiederaufnahme der Verfahren gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO hinsichtlich Einkommensteuer 1984 bis 1994 sowie betreffend Umsatzsteuer 1992 bis 1994, Einkommensteuer 1984 bis 1995 und Gewerbesteuer 1992 bis 1993 ab.

Der Beschwerdeführer hat diese Entscheidung mit der zur hg. Zl.2007/15/0024 protokollierten Beschwerde betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1986, 1987, 1989 bis 1995 angefochten.

Die belangte Behörde hob mit Bescheid vom 12. April 2007 die Berufungsentscheidung vom 27. November 2006 hinsichtlich Einkommensteuer 1986 und 1989 bis 1995 gemäß § 300 Abs. 1 lit. a, d BAO auf. Die belangte Behörde hob mit Bescheid vom 12. April 2007 die Berufungsentscheidung vom 27. November 2006 hinsichtlich Einkommensteuer 1986 und 1989 bis 1995 gemäß Paragraph 300, Absatz eins, Litera a,, d BAO auf.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid entschied die belangte Behörde neuerlich über die Berufung des Beschwerdeführers betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1986 und 1989 bis 1995.

4. In der Begründung der nunmehr angefochtenen Berufungsentscheidung vom 17. April 2008 führte die belangte Behörde - soweit für die Beschwerde von Bedeutung - aus, zum Berufungsvorbringen, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen seien die Zinserträge für die Jahre 1991 und 1992 jeweils um 312.354 S zu vermindern, weil diese Zinserträge nicht dem Beschwerdeführer zuzurechnen seien, werde auf die Ausführungen unter

III. 1. "Zurechnung von Sparbüchern" der Berufungsentscheidung betreffend die genannte Kommanditgesellschaft vom 13. November 2007, verwiesen. Aus diesen Ausführungen sei zu entnehmen, warum bzw. auf Grund welcher Umstände die belangte Behörde die Auffassung vertritt, dass diese Sparbücher dem Beschwerdeführer zuzurechnen seien. Insoweit bildeten diese Ausführungen einen Bestandteil dieser Berufungsentscheidung und sei das Berufungsbegehren in diesem Punkte abzuweisen. römisch drei. 1. "Zurechnung von Sparbüchern" der Berufungsentscheidung betreffend die genannte Kommanditgesellschaft vom 13. November 2007, verwiesen. Aus diesen Ausführungen sei zu entnehmen, warum bzw. auf Grund welcher Umstände die belangte Behörde die Auffassung vertritt, dass diese Sparbücher dem Beschwerdeführer zuzurechnen seien. Insoweit bildeten diese Ausführungen einen Bestandteil dieser Berufungsentscheidung und sei das Berufungsbegehren in diesem Punkte abzuweisen.

5. Der Beschwerdeführer gibt in seiner Beschwerde auszugsweise Ausführungen zur Beschwerde, 2008/15/0005, gegen die Berufungsentscheidung der belangten Behörde vom 13. November 2007 hinsichtlich der genannten KG wieder.

6. Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde über die Beschwerde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde über die Beschwerde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die belangte Behörde hat in der Gegenschrift darauf hingewiesen, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung beim Postamt am 25. April 2008 erfolgte. Die Beschwerdefrist habe daher an diesem Tag, dem ersten Tag der Abholfrist, begonnen, und nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet, am 30. April 2008, dem Tag der Behebung der hinterlegten Sendung.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme eingeräumt, dass der angefochtene Bescheid am 25. April 2008 hinterlegt worden sei. Er habe sich gemeinsam mit seiner Ehefrau vom 24. bis 29. April 2008 in Italien auf Urlaub befunden. Nach seiner Rückkehr am 30. April 2008 habe er die Sendung behoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer beigebrachte Bestätigung keine Bedenken, von seinen Angaben betreffend die Ortsabwesenheit auszugehen. Demnach war er vom 24. bis 29. April 2008 in Italien auf Urlaub. Nach seiner Rückkehr hat er am 30. April 2008 den hinterlegten Bescheid behoben. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 30. September 1997, 98/08/0127). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer beigebrachte Bestätigung keine Bedenken, von seinen Angaben betreffend die Ortsabwesenheit auszugehen. Demnach war er vom 24. bis 29. April 2008 in Italien auf Urlaub. Nach seiner Rückkehr hat er am 30. April 2008 den hinterlegten Bescheid behoben. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig verglichen, etwa den hg. Beschluss vom 30. September 1997, 98/08/0127).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis über die Beschwerden der Gesellschafter der KG und der

Rechtsnachfolgerin der KG vom heutigen Tag, 2008/15/0005 und 0006, die Feststellung der belangten Behörde, die in Rede stehenden Sparbücher seien als Vermögen des Beschwerdeführers anzusetzen, als das Ergebnis einer mängelfreien Beweiswürdigung beurteilt. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen. Solcherart ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Zinserträge im Einkommen des Beschwerdeführers erfasst hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis über die Beschwerden der Gesellschafter der KG und der Rechtsnachfolgerin der KG vom heutigen Tag, 2008/15/0005 und 0006, die Feststellung der belangten Behörde, die in Rede stehenden Sparbücher seien als Vermögen des Beschwerdeführers anzusetzen, als das Ergebnis einer mängelfreien Beweiswürdigung beurteilt. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen. Solcherart ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Zinserträge im Einkommen des Beschwerdeführers erfasst hat.

Aus diesen Gründen erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 2 VwGG abzuweisen. Aus diesen Gründen erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz 2, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i. V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG i. römisch fünf.m. der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. Februar 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008150207.X00

Im RIS seit

04.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at